



Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Nr. 15.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erlässt das Bundesministerium des Innern (BMI) zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und nach Anhörung des Bundesrechnungshofes (BRH) diese Richtlinien.

Inhalt:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von jugendlichen und erwachsenen Zuwanderinnen und Zuwanderern¹ mit dauerhafter Bleibeperspektive, auch als Maßnahmen der nachholenden Integration.

Die integrative Wirkung der Maßnahmen soll durch die umfassende Mitwirkung von Migrantenselbstorganisationen verstärkt werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

¹ Nachfolgend „Zuwanderer“ genannt

Im Haushalt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind Mittel zur Förderung von Integrationsmaßnahmen im Kapitel 0633 Titel 684 04 veranschlagt. Aus dem Haushalt des BMFSFJ sind dem Bundesamt aus Kapitel 1702 Titel 684 11 Mittel zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund zur Bewirtschaftung zugewiesen.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind - gemäß deswendungszwecks und der nachfolgend beschriebenen Ziele - ein- bis dreijährige Projekte (einschließlich Modellprojekte) und Multiplikatorenschulungen.

2.1 Ziele der Förderung sind:

- Stärkung der Kompetenzen von Zuwanderern, insbesondere
 - der sozialen Kompetenzen, z.B. durch freizeitpädagogische und künstlerisch-kreative Angebote wie Sport, Theater, Musik und Tanz
 - der Erziehungskompetenz der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter
- Stärkung der aktiven Partizipation der Zuwanderer am gesellschaftlichen und politischen Leben, insbesondere
 - Motivation und Anleitung zu bürgerschaftlichem Engagement
 - Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund
- Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz (interkulturelle Öffnung und interkulturelle Kompetenz) von Zuwanderern und Einheimischen
- Kriminalitäts-, Gewalt- und Suchtprävention.

2.2 Mit der Förderung sollen zudem Anstöße für die Weiterentwicklung der örtlichen Projektarbeit gegeben und die jeweils aktuellen Empfehlungen integrationspolitischer Optimierungsprozesse (z.B. Nationaler Integrationsplan, Bundesweites Integrationsprogramm nach § 45 Aufenthaltsgesetz) aufgegriffen werden. Auch werden innovative Modellprojekte zur Weiterentwicklung der Integrationsstrategie gefördert. Diese können entweder über einen regionalen Charakter verfügen oder sollen auf lokaler Ebene übertragbare Methoden und Erkenntnisse gewinnen. Diese Projekte sollen wissenschaftlich begleitet werden.

Zudem können Multiplikatorenseminare zur Schulung von Ehrenamtlichen, zur Schulung von interkultureller Kompetenz und zum Thema Erziehungskompetenz, sowie ein- oder mehrtägige regionale Integrationsveranstaltungen gefördert werden.

Im Hinblick auf eine sinnvolle Verbindung von verschiedenen Integrationsmaßnahmen werden zudem Projekte bevorzugt gefördert, die mit anderen Förderprogrammen des Bundes und der Länder zusammenarbeiten.

Örtlich bereits bestehende Integrationsangebote bzw. –netzwerke sollen berücksichtigt und möglichst einbezogen werden.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gebilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände, Vertriebeneneinrichtungen, Kirchen, anerkannte Träger der politischen Bildung, Migrantenselbstorganisationen, Kommunen und Einrichtungen, die in der Arbeit mit Zuwanderern auf überregionaler, regionaler oder lokaler Ebene tätig sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung erfolgt ausschließlich als Anschubfinanzierung. Diese darf jedoch nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Projekte sollen nach Auslaufen der Bundesförderung entweder ganz oder teilweise durch andere Finanzgeber oder durch die Kommune weiter finanziert oder in die Regelförderung übernommen werden (Nachhaltigkeit). Eine Nachhaltigkeit ist auch gegeben, wenn die im Projekt geleistete Integrationsarbeit beispielsweise durch einen neu gegründeten Verein fortgeführt wird.

4.2 Im Interesse einer sinnvollen Koordination der örtlichen Ressourcen sollen die Projekte in einem kommunalen Netzwerk für Integration erarbeitet und abgestimmt werden. Die zuständigen Regionalkoordinatoren des Bundesamtes können hierbei unterstützend tätig werden. Eine finanzielle Unterstützung der Netzwerke im Rahmen der Projektförderung ist nicht möglich. Die Projekte sollen eng mit den Kommunen und Landkreisen und mit den vor Ort bestehenden Integrationskursen, der Migrationsberatung (MB), sowie den Jugendmigrationsdiensten (JMD) zusammenarbeiten.

4.3 Die Kooperation mit Stiftungen und Programmen, die mit Mitteln der Europäischen Union gefördert werden, wie zum Beispiel dem Europäischen Integrationsfonds oder dem Europäischen Sozialfonds (wie z.Bsp. Lokales Kapital für soziale Zwecke - LOS-; Kompetenzagenturen und „Schulverweigerung- die zweite Chance“) ist anzustreben.

4.4 Nicht gefördert werden können:

- Eingliederungsleistungen nach Sozialgesetzbuch II und III
- individuelle Beratung und Betreuung, insbesondere keine Integrationsplanung nach der Methode des Case-Managements

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt werden.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich im Wege der Teilfinanzierung. Hierbei sind Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung möglich.

5.3 Umfang und Höhe der Förderung

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Investitionsausgaben können nur in begrenztem Rahmen und auch nur im ersten Förderjahr berücksichtigt werden. Auslandsreisekosten sind nicht zuwendungsfähig. Verwaltungsausgaben sind, sofern mit einem Zuwendungsempfänger keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart wurde, nicht zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Umsetzung der geförderten Projekte gelten insbesondere folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG,
- Haushaltsgesetz des jeweiligen Haushaltsjahres,
- Bundeshaushaltsordnung – BHO,
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur BHO – VV-BHO,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P bzw.
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-Gk,
- Verdingungsordnung für Leistungen – VOL..

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Die Zuwendungsanträge sind grundsätzlich bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Jahres vor dem geplanten Projektbeginn unmittelbar beim Bundesamt zu stellen.

Zur erstmaligen Antragstellung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) ist das elektronische Antrags- und Angebotssystem „easy-AZA“ zu verwenden. Die Verlinkung zu dieser Antragssoftware erfolgt im Internet unter der Adresse www.integration-in-deutschland.de auf der Informationsseite des Bundesamtes zum Antragsverfahren für die Projektförderung.

Weitere Vorgaben zur Antragstellung sind im Internet abgebildet und zu berücksichtigen.

7.2 Bewilligung und Verwendungsnachweis

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.

Dem Bundesamt ist jährlich ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, entsprechend der ANBest vorzulegen. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO)

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Qualitätssicherung

Im Rahmen des Projektcontrollings erfolgt eine Auswertung der Sachberichte und ein projektbegleitendes Monitoring. Dieses beinhaltet u.a. Besuche der Projekte durch die Regionalkoordinatoren des Bundesamtes vor Ort. Die Regionalkoordinatoren beraten die Träger, überprüfen die Zielerreichung anhand von objektiv nachzuhaltenden Indikatoren und unterstützen bei der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung sowie der Nachhaltigkeit der Projektarbeit.

- 7.4 Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung durch das BMFSFJ oder das BMI hinzuweisen. Das Bundesamt kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. März 2010 in Kraft.